



# DIE 34 FÄLLE

wichtigsten  
nicht nur  
für Anfangssemester

## STRAFRECHT AT

Hemmer / Wüst

- 
- Einordnungen
  - Gliederungen
  - Musterlösungen
  - bereichsübergreifende Hinweise
  - Zusammenfassungen
- 

12. Auflage

EINFACH •

VERSTÄNDLICH •

KURZ

## VORWORT

Die vorliegende Fallsammlung ist für **Studierende in den ersten Semestern** gedacht. Gerade in dieser Phase ist es wichtig, bei der Auswahl der Lernmaterialien den richtigen Weg einzuschlagen. **Auch in den späteren Semestern und im Referendariat** sollte man in den grundsätzlichen Problemfeldern sicher sein. Die essentials sollte jeder kennen.

Die Gefahr zu Beginn des Studiums liegt darin, den Stoff zu abstrakt zu erarbeiten. Nur ein **problemorientiertes Lernen**, d.h. ein Lernen am konkreten Fall, führt zum Erfolg. Das gilt für die kleinen Scheine / die Zwischenprüfung genauso wie für das Examen. In juristischen Klausuren wird nicht ein möglichst breites Wissen abgeprüft, vielmehr steht der Umgang mit konkreten Problemen im Vordergrund. Nur wer gelernt hat, sich die Probleme des Falles aus dem Sachverhalt zu erschließen, schreibt die gute Klausur. Es geht darum, Probleme zu erkennen und zu lösen. Abstraktes anwendungsunspezifisches Wissen, sog. „Träges Wissen“, täuscht Sicherheit vor, schadet aber letztlich.

Bei der Anwendung dieser Lernmethode sind wir Marktführer. Profitieren Sie von der über 40-jährigen Erfahrung des **Juristischen Repetitoriums hemmer** im Umgang mit Examensklausuren. Diese Erfahrung fließt in sämtliche Skripten des Verlages ein. Das Repetitorium beschäftigt **ausschließlich Spitzenjuristinnen und Spitzenjuristen**, teilweise Landesbeste ihres Examenstermins. Die so erreichte Qualität in Unterricht und Skripten werden Sie anderswo vergeblich suchen. Lernen Sie mit den Profis!

Ihre Aufgabe als Juristin oder Jurist wird es einmal sein, konkrete Fälle zu lösen. Diese Fähigkeit zu erwerben ist das Ziel einer guten juristischen Ausbildung. Nutzen Sie die Chance, diese Fähigkeit bereits zu Beginn Ihres Studiums zu trainieren. Erarbeiten Sie sich das notwendige Handwerkszeug anhand unserer Fälle. Sie werden feststellen: Wer Jura richtig lernt, dem macht es auch Spaß. Je mehr Sie verstehen, desto mehr Freude werden Sie haben, sich neue Probleme durch eigenständiges Denken zu erarbeiten. Wir bieten Ihnen mit unserer **juristischen Kompetenz** die notwendige Hilfestellung.

Fallsammlungen gibt es viele. Die Auswahl des richtigen Lernmaterials ist jedoch der entscheidende Aspekt. Vertrauen Sie auf unsere Erfahrungen im Umgang mit Prüfungsklausuren. Unser Beruf ist es, **alle klausurrelevanten Inhalte** zusammenzutragen und verständlich aufzubereiten. Prüfungsinhalte wiederholen sich. Wir vermitteln Ihnen das, worauf es in der Prüfung ankommt – verständlich – knapp – präzise.

Achten Sie dabei insbesondere auf die richtige Formulierung. Jura ist eine Kunstsprache, die es zu beherrschen gilt. Abstrakte Floskeln, ausgedehnte Meinungsstreitigkeiten sollten vermieden werden. Wir haben die Fälle daher bewusst kurz gehalten. Der Blick für das Wesentliche darf bei der Bearbeitung von Fällen nie verloren gehen.

Wir hoffen, Ihnen den Einstieg in das juristische Denken mit der vorliegenden Fallsammlung zu erleichtern und würden uns freuen, Sie auf Ihrem Weg in der Ausbildung auch weiterhin begleiten zu dürfen.

**Karl-Edmund Hemmer & Achim Wüst**

# **E-BOOK DIE 34 WICHTIGSTEN FÄLLE STRAFRECHT AT**

**Autoren: Hemmer / Wüst / Berberich**

**12. Auflage 2020**

**ISBN: 978-3-86193-950-4**

# DAS ERFOLGSPROGRAMM - IHR TRAINING FÜR KLAUSUR UND HAUSARBEIT

Klassische Probleme zum Strafrecht AT sind in dieser Fallsammlung aufbereitet.

Der Einstieg in die richtige Bearbeitung von Fällen wird durch den einleitenden Teil „Allgemeines zur Klausurentchnik“ geboten. Die Fallsammlung ist verständlich und knapp gehalten. Die Einordnung bietet einen Überblick über den Schwerpunkt des Falls. Die Gliederung ermöglicht die exakte Einordnung der Probleme in der Lösung. Die Lösung ist Formulierungsvorschlag für die Klausur. Lernen Sie die wichtigsten Probleme zum Strafrecht AT nicht isoliert ohne Bezug zum Fall. Erarbeiten Sie sich Ihr Wissen anwendungsspezifisch mit dieser Fallsammlung. Denken Sie frühzeitig an den Korrektor und überzeugen Sie ihn durch Ihre systematische Fallbearbeitung. Aus über 40-jähriger Erfahrung wissen wir, was von Ihnen in Klausur und Hausarbeit erwartet wird.

## **Inhalt:**

- Allgemeines zur Klausurentchnik
- In den Fällen insbesondere:
  - Irrtümer
  - Rechtfertigungsgründe
  - Versuch
  - Täterschaft und Teilnahme

**Autoren: Hemmer/Wüst/Berberich**

# INHALTSVERZEICHNIS

## E-BOOK DIE 34 WICHTIGSTEN FÄLLE STRAFRECHT AT

### KAPITEL II: TATBESTAND

#### FALL 1:

Der spätere Tod

#### FALL 2:

Die folgenschwere Feier

#### FALL 3:

Der Bombenleger

#### FALL 4:

Hohes Fieber

### KAPITEL III: RECHTSWIDRIGKEIT

#### FALL 5:

Der ahnungslose Retter

#### FALL 6:

Sieben Stiche

#### FALL 7:

Dicke Luft im Abendzug

#### FALL 8:

Der Teleskoptotschläger im Wald

#### FALL 9:

**Der Jäger in Unterzahl**

## **FALL 10:**

**Die Mutprobe**

## **FALL 11:**

**Der festgenommene Eigentümer**

## **FALL 12:**

**Der beherzte Arzt**

## **FALL 13:**

**Der Streit in der Besenwirtschaft**

## **FALL 14:**

**Die verhinderte Aktion**

## **FALL 15:**

**Der zweite Versuch**

## **KAPITEL IV: SCHULD**

## **FALL 16:**

**Der tödliche Nachhauseweg**

## **FALL 17:**

**Sein und Schein**

## **FALL 18:**

**Der trinkfeste Alois**

## **FALL 19:**

**Die erdrückende Beweislage**

## **KAPITEL V: VERSUCH UND RÜCKTRITT**

### **FALL 20:**

**Das Kind auf dem Arm**

### **FALL 21:**

**Das giftige Vesperbrot**

### **FALL 22:**

**Die Giffalle**

### **FALL 23:**

**Das Klingelzeichen**

### **FALL 24:**

**Vergebliche Liebesmühen**

### **FALL 25:**

**Blutige Würstchen**

### **FALL 26:**

**Der versehentliche Schuss**

## **KAPITEL VI: TÄTERSCHAFT UND TEILNAHME**

### **FALL 27:**

**Das Giftfläschchen**

### **FALL 28:**

**Die Beseitigung des Erzfeindes**

### **FALL 29:**

**Ein Täter kommt selten allein**

## **FALL 30:**

**Die angebliche Insulinspritze**

## **FALL 31:**

**Leere Taschen**

## **FALL 32:**

**Schutzgeld**

## **KAPITEL VII: KONKURRENZEN**

## **FALL 33:**

**Die Schlägerei**

## **FALL 34:**

**Die Rache des Theo**

## **STICHWORTVERZEICHNIS**



# KAPITEL II: TATBESTAND

## FALL 1:

### Der spätere Tod

Sachverhalt:

Um in den Genuss einer Erbschaft zu kommen, griff Theo (T) den Oskar (O) mit bedingtem Tötungsvorsatz an und würgte ihn so, dass er bewusstlos zusammenbrach. T hielt O irrigerweise bereits für tot und wollte die Leiche durch Versenken in einer Jauchegrube beseitigen. In Wirklichkeit aber war O zu diesem Zeitpunkt noch am Leben. T warf O in die Jauchegrube. Dadurch bekam O keine Luft mehr und starb den Erstickungstod.

**Bearbeitervermerk:**

Prüfen Sie die Strafbarkeit des T.

#### A. Einordnung

Zum objektiven Unrechtstatbestand als dem Bezugspunkt des Vorsatzes gehört auch der ursächliche Zusammenhang zwischen Handlung und Erfolg. Der subjektive Tatbestand setzt Vorsatz hinsichtlich aller Merkmale des objektiven Tatbestandes voraus. Daher darf der Tatbestandsvorsatz nicht lediglich auf den Tod des Opfers, also auf den Erfolg, gerichtet sein, sondern muss grundsätzlich auch den Kausalverlauf umfassen. Fehlt es hieran, so kann der Täter gem. § 16 I S. 1 StGB nicht aus dem Vorsatzdelikt (§ 211 StGB oder § 212 StGB) bestraft werden. Vielmehr verbliebe dann allein der Rückgriff auf den Tatbestand der fahrlässigen Tötung (§ 222 StGB i.V.m. § 16 I S. 2 StGB). Da jedoch alle Einzelheiten eines Geschehensablaufes nie exakt voraussehbar sind, schließen unwesentliche Abweichungen des Kausalverlaufs vom vorgestellten Verlauf den Vorsatz nicht ohne weiteres aus. Im Fall stellt sich daher die Frage, ob die Fehlvorstellung des Täters, der sein Opfer bereits nach dem Würgen tot wähnte, obwohl dieses erst später in der Jauchegrube erstickte, als wesentliche oder als unwesentliche Abweichung anzusehen ist.

#### B. Gliederung

##### Strafbarkeit des T

###### I. Totschlag, § 212 I StGB

1. Objektiver Tatbestand

- a) Eintritt des tatbestandlichen Erfolges (+)
- b) Kausalität (+)
- c) Objektive Zurechenbarkeit (+)

2. Subjektiver Tatbestand

(P): Irrtum des T:

e.A.: Lehre vom dolus generalis  
-> vollendetes Vorsatzdelikt

a.A.: Auftrennen des Gesamtgeschehens in zwei vollkommen selbstständige Handlungen -> versuchtes Vorsatzdelikt und Fahrlässigkeitsdelikt, § 53 StGB

BGH: Lösung nach den Regeln über den Irrtum über den Kausalverlauf

-> unbeachtlicher Irrtum, wenn Abweichung des tatsächlichen Kausalverlaufs vom vorgestellten unwesentlich  
hier: vollendetes Vorsatzdelikt

3. Rechtswidrigkeit (+)

4. Schuld (+)

5. Ergebnis: § 212 I StGB (+)

###### II. Mord, §§ 212 I, 211 I, II StGB

Habgier, § 211 II, Gruppe 1, 3. Var. StGB (+)

###### III. Konkurrenzen

###### IV. Ergebnis

## C. Lösung

### Strafbarkeit des T

#### I. Totschlag, § 212 I StGB

T könnte sich durch das Würgen und das anschließende Versenken des O in der Jauchegrube wegen Totschlages gem. § 212 I StGB strafbar gemacht haben.

**hemmer-Methode: Falls Sie der h.L. folgen und § 211 StGB als Qualifikation zu § 212 I StGB auffassen, können Sie die §§ 212 I, 211 StGB auch gleich zusammen prüfen, sog. „Kombinationsaufbau“.**

#### 1. Objektiver Tatbestand

##### a) Eintritt des tatbestandlichen Erfolges

Der tatbestandliche Erfolg ist eingetreten. O ist verstorben.

##### b) Kausalität

Der Erfolg müsste ferner kausal durch T verursacht worden sein. Das Handeln des T kann nicht hinweggedacht werden, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfielen. Das Handeln des T war damit kausal i.S.d. „conditio sine qua non“-Formel.

##### c) Objektive Zurechenbarkeit

T hat mit seinem Handeln eine rechtlich relevante Gefahr geschaffen, die sich sodann im tatbestandlichen Erfolg, nämlich im Tod des O, realisiert hat. Der Erfolg ist damit T auch objektiv zurechenbar.

Der objektive Tatbestand ist erfüllt.

#### 2. Subjektiver Tatbestand

Fraglich ist, ob T auch mit Tötungsvorsatz gehandelt hat, da nicht die zunächst mit Tötungsvorsatz vorgenommene Handlung des T, also das Würgen des O, sondern erst eine Folgehandlung, nämlich das Versenken des O in der Jauchegrube - bei der kein Tötungsvorsatz mehr vorlag -, unmittelbar zum Tod des O geführt hat.

Nach einer Ansicht (sog. **Lehre vom dolus generalis**) sind die beiden Teilakte des Würgens und des Versenkens als ein einheitliches Geschehen anzusehen.

Hiernach umfasst der ursprünglich fraglos vorhandene Tötungsvorsatz auch noch den zweiten Teil des Versenkens. Es läge also eine vollendete Vorsatztat vor.

Gegen diese Lehre spricht jedoch, dass sie letztlich auf einer unzutreffenden Unterstellung beruht. Der zunächst vorhandene Vorsatz des T wirkt eben gerade nicht bis zum Versenken des O in der Jauchegrube fort.

Die Figur des dolus generalis stellt daher eine unzulässige Fiktion zu Lasten des Täters dar (Verstoß gegen das Analogieverbot, Art. 103 II GG).

**hemmer-Methode: Gemäß § 16 I S. 1 StGB muss der Täter „bei Begehung der Tat“ vorsätzlich handeln. Kern der vorliegenden Problematik ist, was genau die „Tat“ ist, denn genau zu diesem Zeitpunkt müsste der Täter vorsätzlich gehandelt haben. Die Lehre vom dolus generalis ist deshalb abzulehnen, weil sie einerseits auf das Versenken der vermeintlichen Leiche als Anknüpfungspunkt abstellt, andererseits den - offensichtlich nicht mehr gegebenen - Tötungsvorsatz auf diesen Zeitpunkt erstreckt.**

Eine andere Ansicht trennt das Gesamtgeschehen in zwei vollkommen selbstständige Handlungen mit zwei unterschiedlichen sub-

jektiven Tatseiten auf.

Sie sieht in dem ersten Teilakt des Würgens eine vorsätzliche Tötungshandlung, bei der allerdings der tatbestandliche Erfolg ausbleibt. Bei der Vornahme der zum Erfolg führenden Zweithandlung hält sie den Tötungsvorsatz für erloschen.

Konsequenterweise wäre T hiernach wegen versuchten Totschlages (§§ 212 I, 22, 23 I StGB) in Tatmehrheit (§ 53 StGB) mit fahrlässiger Tötung (§ 222 StGB) zu bestrafen.

Gegen diese Ansicht spricht allerdings, dass sie nicht berücksichtigt, dass die beiden Teilakte hier nicht beziehungslos nebeneinander stehen und somit ein einheitlicher Lebensvorgang willkürlich zerrissen wird.

Vorzugswürdig erscheint vielmehr die Ansicht des BGH, der an die mit Tötungsvorsatz begangene Ersthandlung des Täters anknüpft und insoweit danach fragt, ob eine wesentliche oder unwesentliche Abweichung vom Kausalverlauf vorliegt.

**hemmer-Methode: Merken Sie sich für den berühmten „Jauchegruben-Fall“, dass der BGH nicht an die eigentliche Tathandlung des Versenkens anknüpft, sondern an das vorangegangene Würgen! Damit „umgeht“ der BGH das Problem, dass der Täter beim späteren Versenken keinen Tötungsvorsatz hatte.**

Ungeschriebenes Merkmal des objektiven Tatbestands eines Erfolgsdelikts ist die Kausalität zwischen Tathandlung und Erfolg.

Deshalb muss sich auch der Tatbestandsvorsatz auf den Kausalverlauf erstrecken. Da aber alle Einzelheiten des Geschehensablaufs nie genau voraussehbar sind, schließen unwesentliche Abweichungen vom vorgestellten Verlauf den Vorsatz nicht ohne weiteres aus.

Ein Irrtum über den Kausalverlauf ist als unwesentlich anzusehen und folglich für den Tatbestandsvorsatz irrelevant, wenn sich die Abweichungen des wirklichen vom vorgestellten Kausalverlauf noch in den Grenzen des nach allgemeiner Lebenserfahrung Voraussehbaren halten, keine andere Bewertung der Tat rechtfertigen und auch im Hinblick auf den Verwirklichungswillen des Täters nicht zu einem inadäquaten Ergebnis führen.<sup>1</sup>

Man könne zwar – so der BGH – nicht davon ausgehen, dass ein die ganze Tat durchziehender Generalvorsatz (lat.: *dolus generalis*) vorliege. Dazu müsste der bedingte Tötungsvorsatz des T sich vom ersten Angriff bis zum Versenken des Opfers erstrecken. Davon kann aber aufgrund der Vorstellung des T, der O sei zum Zeitpunkt des Versenkens bereits tot gewesen, nicht ausgegangen werden.

Auf einen solchen Generalvorsatz kommt es nach Ansicht des BGH vorliegend aber auch gar nicht an, da die vorsätzlich vorgenommene Handlung den Tod zumindest mittelbar verursacht hat. Ohne das Würgen wäre das Opfer nicht bewusstlos geworden, ohne die Bewusstlosigkeit hätte der Täter das Opfer nicht in der Jauchegrube versenkt. Der Tod des Opfers ist demnach durch eine vorsätzliche Handlung des Täters verursacht worden. Er ist zwar auf eine andere Weise eingetreten, als der Täter es für möglich gehalten hatte.

Diese Abweichung des wirklichen vom vorgestellten Ursachenablauf ist aber nur gering und rechtlich ohne Bedeutung.

**hemmer-Methode: Umstritten ist, ob die Abweichung vom vorgestellten Kausalverlauf nicht bereits auf der Ebene des objektiven Tatbestands i.R.d. objektiven Zurechnung zu prüfen ist, wie dies von der h.L. gefordert wird. Erörtern Sie allerdings in Ihrer Klausur niemals Aufbaufragen, sondern entscheiden Sie sich durch Ihre Gliederung des Gutachtens für einen Prüfungsort im Deliktsaufbau.**

Auch der subjektive Tatbestand ist gegeben.

### 3. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich. Die Tat war rechtswidrig.

### 4. Schuld

Entschuldigungsgründe sind nicht ersichtlich. T handelte schuldhaft.

<sup>1</sup> Vgl. BGHSt 7, 325; BGHSt 14, 193 = **jurisbyhemmer**. (Wenn dieses Logo hinter einer Fundstelle abgedruckt wird, finden Sie die Entscheidung online unter „juris by hemmer“: [www.hemmer.de](http://www.hemmer.de)).

**hemmer-Methode: Wenn auf der Ebene der Rechtswidrigkeit und der Schuld keine Probleme ersichtlich sind, kann man sich kurz fassen. Eventuell ist es auch vertretbar, in einem Satz zu formulieren: „T handelte rechtswidrig und schuldhaft.“ Insbesondere unter Zeitdruck sollte man sich auf derart kurze Formulierungen beschränken, da hierfür in der Klausur keine Punkte vergeben werden, und man auf diese Weise den Vorwurf der Unvollständigkeit entkräften kann.**

## 5. Ergebnis

T hat sich aufgrund seines Verhaltens wegen Totschlages gem. § 212 I StGB strafbar gemacht.

### II. Mord, §§ 212 I, 211 I, II StGB

Zu prüfen ist, ob sich T durch sein Verhalten sogar wegen eines Mordes strafbar gemacht hat.

**hemmer-Methode: Das Verhältnis der §§ 212, 211 StGB zueinander ist umstritten:**

**Während die Rechtslehre mehrheitlich<sup>2</sup> § 211 StGB als Qualifikation zu § 212 StGB ansieht, geht der BGH<sup>3</sup> vom Mord als einem gegenüber dem Totschlag selbstständigen Straftatbestand mit strafbegründenden Merkmalen und arteigenem Unrechtsgehalt aus.<sup>4</sup>**

In Betracht kommt hier das Mordmerkmal der Habgier (§ 211 II, 1. Gruppe, 3. Variante StGB). Unter Habgier versteht man ein rücksichtsloses und abstoßendes Gewinnstreben um jeden Preis. Der Täter muss um materieller Vorteile willen im wahrsten Sinne des Wortes bereit sein, über Leichen zu gehen.

T hat vorliegend O umgebracht, um in den Genuss seiner Erbschaft zu kommen. Sein Gewinnstreben war tatbeherrschend und bewusstseinsdominant. Ferner war das Handeln des T von der Vorstellung getragen, dass sein Vermögen durch den Tod des O unmittelbar vermehrt wird. Das Mordmerkmal der Habgier ist damit zu bejahen.

**hemmer-Methode: Unterscheiden Sie bei § 211 II StGB nach tat- und täterbezogenen Mordmerkmalen. Während die erste und dritte Gruppe des § 211 II StGB täterbezogen sind, ist die zweite Gruppe tatbezogen. Nur bei letzterer müssen Sie zusätzlich – neben der objektiven Verwirklichung des Merkmales – auch den Vorsatz des Täters diesbezüglich prüfen. Bei rein täterbezogenen Mordmerkmalen erübrigt sich eine solche Prüfung angesichts deren subjektiven Charakters.**

### III. Konkurrenzen

Von Spezialität spricht man, wenn eine Strafvorschrift begriffsnotwendig alle Merkmale einer anderen enthält.

Im Verhältnis zwischen qualifizierendem Tatbestand und Grunddelikt geht daher stets die Qualifikation als das speziellere Strafgesetz vor.

### IV. Ergebnis

T hat sich wegen eines vollendeten, vorsätzlichen Mordes gem. §§ 212 I, 211 I, II, 1. Gruppe, 3. Var. StGB strafbar gemacht.

## D. Zusammenfassung

**Sound: Irrtum über den Kausalverlauf. Habgier.**

**Tatbestandsvorsatz** meint als psychische Innenseite der Tat den Willen zur Verwirklichung eines Straftatbestandes in Kenntnis aller objektiven Tatumstände.

Der Vorsatz muss sich auf sämtliche Merkmale des objektiven Tatbestandes, einschließlich der Kausalität, beziehen. Liegt ein **Irrtum**

<sup>2</sup> Vgl. nur WESSELS/ HETTINGER, Rn. 69.

<sup>3</sup> Vgl. grundlegend BGHSt 1, 368 = jurisbyhemmer.

<sup>4</sup> Vgl. zusammenfassend zu diesem Streit Hemmer/Wüst, Strafrecht für die Zwischenprüfung, Rn. 280 und Hillenkamp BT, 1. Problem.

**über den Kausalverlauf** vor, so entfällt nach **§ 16 I S. 1 StGB** der Vorsatz, wenn die Abweichung des tatsächlichen vom vorgestellten Kausalverlauf wesentlich ist.

Dann kann nach **§ 16 I S. 2 StGB** nur aus dem Fahrlässigkeitsdelikt bestraft werden, wenn ein solches existiert (vgl. § 15 StGB).

Unwesentlich dagegen und somit für den Tatbestandsvorsatz irrelevant ist die Abweichung, wenn sie sich noch in den Grenzen des nach allgemeiner Lebenserfahrung Voraussehbaren hält und keine andere Bewertung der Tat rechtfertigt.

**Habgier** ist rücksichtsloses und abstoßendes Gewinnstreben um jeden Preis.

**hemmer-Methode: Prägen Sie sich – unabhängig vom Einzelproblem des Irrtums vom Kausalverlauf – anhand des Falles vor allem den Aufbau des vollendeten, vorsätzlichen Erfolgsdeliktes ein. Strukturieren und gliedern Sie Ihre Klausur nach diesem Aufbauschema.**

## E. Zur Vertiefung

### Zu den Mordmerkmalen

- Hemmer/Wüst, Strafrecht BT II, Rn. 41 ff.
- Zum Fall: BGHSt 14, 193 = [jurisbyhemmer](#).

### Aus der Rechtsprechung

- Ursächlich für den Eintritt eines tatbestandsmäßigen Erfolgs ist jede Bedingung, die den Erfolg herbeigeführt hat. Die Ursächlichkeit des Täterhandelns bei einer vorsätzlichen Ersthandlung ist nicht ausgeschlossen, wenn ein weiteres Verhalten an der Herbeiführung des Erfolgs mitgewirkt hat. Ob es sich bei dem mitwirkenden Verhalten um ein solches des Opfers, eines Dritten oder des Täters handelt, ist dabei ohne Bedeutung. Vgl. BGH, Urteil vom 03.12.2015 – 1 StR 223/15 = Life&Law 2016, 324 ff. = [jurisbyhemmer](#).
- Zum Irrtum über den Kausalverlauf BGH, NStZ 2002, 475 = Life&Law 2002, 750 = [jurisbyhemmer](#); BGH, NJW 2002, 1057 = Life&Law 2002, 461 = [jurisbyhemmer](#).

# FALL 2:

## Die folgenschwere Feier

Sachverhalt:

Wolfgang (W) hatte infolge des Genusses alkoholischer Getränke auf einer Feier eine Blutalkoholkonzentration (BAK) in Höhe von 1,2 Promille. Dennoch fühlte er sich nach wie vor in der Lage, den Heimweg mit dem Auto anzutreten. In der Tat verlief die Fahrt zunächst einwandfrei. Auf der Autobahn fuhr W mit einer Geschwindigkeit von 160 km/h auf der mittleren Spur, wobei er, dem Verkehrsfluss angepasst, zum vorausfahrenden Fahrzeug einen Abstand von 100 m einhielt. Plötzlich nahm der Führer eines etwa auf gleicher Höhe mit annähernd gleicher Geschwindigkeit auf der rechten Spur fahrenden Fahrzeugs einen abrupten Fahrspurwechsel auf die mittlere Fahrspur vor, was zu einer punktaktigen Berührung der beiden Fahrzeuge und zu einer nicht mehr kontrollierbaren Driftbewegung des Fahrzeugs des W führte mit der Folge, dass dieser mit einer Geschwindigkeit von ca. 110 km/h an die Leitplanke schleuderte und von da aus auf die mittlere Fahrspur, wo der Pkw schräg zum Stehen kam. Ein anderer Pkw prallte im Bereich der Beifahrertür in das stehende Fahrzeug, wodurch Tina, die Freundin des W, die bereits bei der Kollision mit der Leitplanke lebensgefährliche Hirnverletzungen erlitten hatte, getötet wurde.

Ein nach dem Unfall eingeholtes Sachverständigengutachten ergab Folgendes: Bei Eintritt der kritischen Verkehrslage hätte W den Unfall mit seinen tödlichen Folgen auch dann nicht vermeiden können, wenn er nüchtern gewesen wäre. Hätte W dagegen bei Eintritt der kritischen Verkehrssituation eine Geschwindigkeit von höchstens 130 km/h statt 160 km/h eingehalten, wäre es – bei gleichem Geschehensablauf – zwar noch zu einem Unfall, nicht jedoch zur Tötung der Tina gekommen; dann hätte die Geschwindigkeit, mit welcher der Pkw auf die Leitplanke geprallt wäre, nur ca. 20 km/h betragen, so dass es weder zu nennenswerten Verletzungen der Insassen gekommen noch der Pkw auf die mittlere Fahrspur gelangt wäre.

**Bearbeitervermerk:**

Prüfen Sie die Strafbarkeit des W nach § 222 StGB.

### A. Einordnung

Der Fall zwingt zunächst dazu, sich mit Aufbau und Struktur des Fahrlässigkeitsdeliktes auseinander zu setzen. Oftmals ist in der Klausur und auch hier der Prüfungspunkt „Objektive Zurechnung“ problematisch. Insofern gilt es zunächst den Schutzzweckzusammenhang zu beachten.

Nur wenn die verletzte Sorgfaltsnorm gerade dazu dient, Erfolge wie den eingetretenen zu verhindern, kann von der Schaffung eines rechtlich relevanten Risikos als Zurechnungsgrundlage ausgegangen werden. Ferner ergeben sich Einschränkungen der Erfolgszurechnung auch aus dem Eigenverantwortlichkeitsprinzip bei Selbstschädigungen und Selbstgefährdungen.

Schließlich erfordert die objektive Zurechnung das Vorliegen eines Pflichtwidrigkeitszusammenhanges.

Im konkreten Erfolg muss sich gerade diejenige Gefahr verwirklichen, die durch die Sorgfaltspflichtverletzung des Täters geschaffen wurde.

Das Vorliegen dieses Pflichtwidrigkeitszusammenhanges erscheint hier problematisch, weil der Sachverständige in seinem Gutachten unter anderem festgestellt hat, dass der Unfall für W bei Eintritt der kritischen Verkehrslage auch bei unterstellter Nüchternheit nicht zu vermeiden gewesen wäre.

### B. Gliederung

#### Strafbarkeit des W

##### I. Fahrlässige Tötung, § 222 StGB

1. Unrechtstatbestand des Fahrlässigkeitsdeliktes
  - a) Erfolgsverursachung
    - aa) Erfolgseintritt (+)
    - bb) Kausalität (+)
  - b) Verletzung der objektiven Sorgfaltspflicht (objektiver Verhaltensfehler)
    - aa) Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt (+)
    - bb) Objektive Voraussehbarkeit (+)
  - c) Objektive Zurechnung
    - aa) Schutzzweckzusammenhang (+)

- bb) Pflichtwidrigkeitszusammenhang  
nach Rechtsprechung (+)  
nach h.L. (-)

## II. Ergebnis

### C. Lösung

#### Strafbarkeit des W

**hemmer-Methode: Lesen Sie den Bearbeitervermerk genau. Neben § 222 StGB stehen hier auch andere Straftaten (vgl. etwa die §§ 315c, 316 StGB) im Raum. Nach dem Bearbeitervermerk soll aber die Falllösung hier auf die Prüfung der fahrlässigen Tötung beschränkt werden.**

#### I. Fahrlässige Tötung, § 222 StGB

W könnte sich wegen fahrlässiger Tötung gem. § 222 StGB strafbar gemacht haben, indem er trotz Alkoholisierung den Heimweg mit dem Auto antrat.

##### 1. Unrechtstatbestand des Fahrlässigkeitsdeliktes

Zu prüfen ist zunächst der Unrechtstatbestand des Fahrlässigkeitsdeliktes.

##### a) Erfolgsverursachung

###### aa) Erfolgseintritt

T ist zu Tode gekommen. Der tatbestandliche Erfolg des § 222 StGB ist also eingetreten.

###### bb) Kausalität

Die Handlung des W – das Steuern des Fahrzeugs trotz Alkoholisierung – kann vorliegend nicht hinweggedacht werden, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiel. Die von W mit dem Zusammenprall gesetzte Bedingung war damit **conditio sine qua non** für den Erfolgseintritt.

**hemmer-Methode: Häufig werden die Fragen nach der Kausalität und dem Pflichtwidrigkeitszusammenhang miteinander verwechselt. Während man bei der Kausalitätsprüfung das Täterverhalten und damit den Täter selbst „eliminieren“ bzw. „hinwegdenken“ muss, bleibt der Täter bei der Prüfung des Pflichtwidrigkeitszusammenhangs am Ort des Geschehens und verhält sich dort hypothetisch rechtmäßig.**

##### b) Verletzung der objektiven Sorgfaltspflicht (objektiver Verhaltensfehler)

###### aa) Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt

W müsste die objektiv im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen haben.

**hemmer-Methode: Beachten Sie, dass § 222 StGB nicht pauschal die Verursachung des Todes eines anderen Menschen unter Strafe stellt. Ein solcher Tatbestand wäre auf Grund seiner Weite verfassungsrechtlich bedenklich (Art. 103 II GG). Vielmehr lautet der Normbefehl, der hinter der Vorschrift steht: „Wende die im konkreten Fall erforderliche Sorgfalt an, um**

## die Tötung eines anderen Menschen zu vermeiden.“

Für die zu prüfenden Sorgfaltsanforderungen gilt Folgendes:

Inhalt der Sorgfaltspflicht ist es, die sich aus dem konkreten Verhalten ergebenden Gefahren für das geschützte Rechtsgut zu erkennen und sein Verhalten darauf richtig einzustellen, also die gefährliche Handlung nur unter ausreichenden Sicherheitsvorkehrungen vorzunehmen oder sie ganz zu unterlassen.<sup>5</sup> Art und Maß der anzuwendenden Sorgfalt ergeben sich aus den Anforderungen, die bei einer Betrachtung der Gefahrenlage ex ante an einen besonnenen und gewissenhaften Menschen in der konkreten Lage und der sozialen Rolle des Handelnden zu stellen sind.<sup>6</sup>

Vorliegend ist W in absolut fahruntüchtigem Zustand mit mehr als 1,1 Promille gefahren.

Sein Verhalten bleibt damit hinter den Anforderungen der Rechtsordnung zurück (vgl. § 24a StVG, § 316 StGB). Es ist verkehrswidrig und sachlich fehlerhaft. Eine objektive Sorgfaltspflichtverletzung liegt vor.

**hemmer-Methode: Hinsichtlich alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit unterscheidet die Praxis wie folgt: Ab einer Blutalkoholkonzentration von 1,1 Promille liegt bei Kraftfahrern unwiderleglich absolute Fahruntüchtigkeit vor. Bei Radfahrern ist ab einer BAK von 1,6 Promille von absoluter Fahruntauglichkeit auszugehen. Relative Fahruntüchtigkeit kommt demgegenüber bereits ab 0,3 Promille (bei Kraft- und Fahrradfahrern) in Betracht, wenn der Grenzwert von 1,1 Promille nicht erreicht oder nicht nachweisbar ist und zusätzlich bestimmte Ausfallerscheinungen im Rahmen einer Gesamtwürdigung unter Einbeziehung aller Umstände des Einzelfalles den Schluss auf eine alkoholbedingte Fahrunsicherheit zulassen.**

### bb) Objektive Voraussehbarkeit

Objektiv voraussehbar ist, was ein umsichtig handelnder Mensch unter den jeweils gegebenen Umständen auf Grund der allgemeinen Lebenserfahrung bedenken würde.

Ein umsichtig handelnder Mensch würde nicht in absolut fahruntüchtigem Zustand einen Pkw im Straßenverkehr führen.

Dass es bei Fahrten unter Alkoholeinfluss zu Personen- und Sachschäden kommen kann, erscheint von vornherein nahe liegend. Die objektive Vorhersehbarkeit ist damit zu bejahen.

**hemmer-Methode: Bei unproblematischen Voraussetzungen ist es nicht nötig, den Gutachtenstil anzuwenden. Hier genügt eine kurze Feststellung, dass die Voraussetzungen als solche erfüllt sind.**

### c) Objektive Zurechnung

Der tatbestandliche Erfolg müsste W überdies objektiv zurechenbar sein.

#### aa) Schutzzweckzusammenhang

Die Vermeidung tödlicher Verletzungen anderer Straßenverkehrsteilnehmer bei Unfällen entspricht gerade dem Sinn und Zweck der §§ 24a StVG, 316 StGB, gegen die W sorgfaltspflichtwidrig verstoßen hat. Der Schutzzweckzusammenhang ist damit zu bejahen.

#### bb) Pflichtwidrigkeitszusammenhang

Die strafrechtliche Zurechenbarkeit setzt zudem voraus, dass sich im konkreten Todeserfolg gerade das pflichtwidrige und vorwerfbare Verhalten des Täters realisiert, dass sich also gerade diejenige rechtlich missbilligte Gefahr verwirklicht, die durch die Sorgfaltspflichtverletzung des Täters geschaffen wurde (sog. **Pflichtwidrigkeitszusammenhang**).

Dieser Pflichtwidrigkeitszusammenhang entfällt zum einen, wenn der Eintritt des Erfolges **objektiv unvermeidbar** war, und zum anderen, wenn der Erfolg **auch bei pflichtgemäßem, also sorgfalts- und verkehrsgerechtem Verhalten des Täters eingetreten** wäre.

Zu prüfen ist also, ob es auch bei verkehrsgerechtem Verhalten des W zum Tod der T gekommen wäre (Prüfung des sog. „pflichtgemäßen Alternativverhaltens“).

Diese Prüfung hat grundsätzlich erst mit dem Eintritt der konkreten kritischen Verkehrslage einzusetzen, die unmittelbar zu dem

5 Vgl. BGHSt 20, 315, 320.

6 Vgl. BGHSt 20, 315, 321; BGHSt 37, 184 = jurisbyhemmer.



schädlichen Ereignis geführt hat. Die Frage, welches Verhalten des Fahrers verkehrsgerecht gewesen wäre, ist demnach lediglich mit Blick auf genau diejenige Verkehrswidrigkeit zu beantworten, die als unmittelbare Unfallursache in Betracht kommt, während im Übrigen von dem tatsächlichen Geschehensablauf auszugehen ist, also keine hypothetischen Überlegungen angestellt werden dürfen.

Legt man an dieser Stelle das Gutachten des Sachverständigen zugrunde, so muss man den Pflichtwidrigkeitszusammenhang an sich verneinen, denn W hat nicht gegen eine Höchstgeschwindigkeitsvorschrift verstoßen und auch ein nüchterner Fahrer hätte den Unfall in der konkreten Situation nicht vermeiden können.

Diese Argumentation wird von der Rechtsprechung allerdings nicht geteilt.

Vielmehr geht sie davon aus, dass ein alkoholisierter Autofahrer, der entgegen § 24a StVG bzw. § 316 StGB am Straßenverkehr teilnimmt, den alkoholbedingten Beeinträchtigungen (Einschränkungen der Konzentration, der Aufmerksamkeit, der Reaktionsfähigkeit etc.) auch dadurch Rechnung tragen muss, dass er seine Geschwindigkeit so herabsetzt, dass er in der konkreten Verkehrslage keinen längeren Anhalteweg braucht als der mit höherer, aber noch zulässiger Geschwindigkeit fahrende nüchterne Fahrer, um vor einem unvorhersehbaren Hindernis zum Stehen zu kommen.<sup>7</sup>

Dieses Gebot soll sich aus § 3 I S. 1 StVO und § 2 StVO ergeben, wonach der Fahrzeugführer nur so schnell fahren darf, dass er sein Fahrzeug ständig beherrscht, wobei er seine Geschwindigkeit auch seinen persönlichen Verhältnissen anzupassen hat.<sup>8</sup>

Nach diesen Grundsätzen käme es also nicht nur darauf an, ob der Unfall auch von einem nüchternen Fahrer an Stelle des W vermieden worden wäre, sondern auch darauf, ob der Tod der Beifahrerin nicht eingetreten wäre, wenn W bei im Übrigen gleichem Sachverhalt mit angepasster Geschwindigkeit gefahren wäre.

In die Prüfung ist also nach der Rechtsprechung auch jede andere Verkehrswidrigkeit einzustellen, hier also auch eine der Trunkenheit entgegen § 3 I S. 1 StVO und § 2 StVO nicht angepasste Geschwindigkeit, selbst wenn dem Täter kein gerade durch den Alkoholeinfluss hervorgerufener Fahrfehler nachgewiesen werden kann.

Da nach dem Sachverständigengutachten der Tod der T bei einer Geschwindigkeit von 130 km/h nicht eingetreten wäre, wäre W nach den Grundsätzen der Rechtsprechung wegen fahrlässiger Tötung gem. § 222 StGB zu bestrafen, wobei die Rechtsprechung als zusätzliches Argument anführt, dass eine wegen persönlicher Mängel unzulässige Teilnahme am Verkehr nicht anders beurteilt werden könne als die unzulässige Teilnahme daran mit einem wegen mangelhafter Bremsen oder abgefahrener Reifen verkehrsunfähigen Fahrzeug.

Diese Ansicht der Rechtsprechung ist in der Literatur auf Kritik gestoßen.<sup>9</sup>

Der Rechtsprechung wird insbesondere vorgeworfen, dass sie nicht nach dem pflichtgemäßen, rechtmäßigen Alternativverhalten frage, sondern eine Sorgfaltspflichtverletzung (Fahren im fahruntüchtigen Zustand) durch eine andere (Fahren mit einer diesem Zustand nicht angepassten Geschwindigkeit) ersetze.<sup>10</sup>

Diese Kritik der Literatur erscheint zutreffend. Schon die Begründung der Sorgfaltspflicht aus § 3 StVO, die Geschwindigkeit der eigenen Leistungsfähigkeit anzupassen, steht in klarem Widerspruch zu dem nach §§ 24a StVG, 316 StGB bestehenden Verbot für den angetrunkenen Fahrer überhaupt zu fahren. Steht fest, dass ein bestimmtes Verhalten überhaupt verboten ist, so ist die Frage widersinnig, wie dieses Verhalten, abgesehen davon, dass es überhaupt verboten ist, ausgestaltet sein müsste, um erlaubt zu sein.

Stellt man aber für den fahruntüchtigen Autofahrer eine Sorgfaltsnorm des Inhalts auf, seine Geschwindigkeit seiner herabgesetzten Reaktionsfähigkeit anzupassen, dürfte man ihn für einen Zusammenstoß nicht verantwortlich machen, den er bei solchermaßen herabgesetzter Geschwindigkeit aufgrund seiner verlangsamten Reaktion verursacht hat. Kein Gericht würde aber einen angetrunkenen Fahrer mit der Verteidigung hören, er habe diese Pflicht doch erfüllt.

Im Übrigen erscheint es abwegig, Sorgfaltsregeln für fahruntüchtige Fahrer aufzustellen, und es besteht augenscheinlich die Möglichkeit, das Ergebnis dadurch zu manipulieren, dass man von mehreren denkbaren Alternativverhaltensweisen eine für maßgeblich erklärt.

**hemmer-Methode: Die Rechtsprechung prüft letztlich zweimal einen Pflichtwidrigkeitszusammenhang, da zwei unterschiedliche Pflichtverletzungen (fahruntüchtiger Zustand und eine diesem Zustand nicht angepasste Geschwindigkeit) vorliegen. Kann in nur einem der Fälle die Frage nach dem Pflichtwidrigkeitszusammenhang bejaht werden, so ist der Erfolg dem Täter nach dieser Ansicht zurechenbar. Die in der Literatur vertretene Gegenansicht will einen Pflichtwidrigkeitszusammenhang dagegen nur insoweit prüfen, als sie fragt, ob es auch bei einem nüchternen Fahrer in der konkreten Situation zum Unfall gekommen wäre.**

Zusammengefasst ist für den vorliegenden Fall festzustellen: Nach dem Gutachten des Sachverständigen hätte W den Unfall mit seinen tödlichen Folgen auch dann nicht vermeiden können, wenn er nüchtern gewesen wäre.

Nach der Ansicht der Literatur entfällt damit der Pflichtwidrigkeitszusammenhang, da es bei pflichtgemäßem Alternativverhalten

7 Vgl. BGHSt 24, 31 = jurisbyhemmer.

8 Vgl. BayObLG, NSTZ 1997, 388, 389 = jurisbyhemmer.

9 Vgl. Puppe, NSTZ 1997, 389 ff.

10 Instrukтив hierzu Puppe, NSTZ 1997, 389 ff. in der Anmerkung zu BayObLG, NSTZ 1997, 388 f. = jurisbyhemmer.

(„nüchtern fahren“) in gleicher Weise zum Eintritt des tatbestandlichen Erfolges gekommen wäre. Der Sorgfaltspflichtverstoß „betrunken gefahren“ hat sich also im Ergebnis nicht realisiert.

Insofern erscheint es nur konsequent, auf diesen letztlich für den Erfolg irrelevanten Pflichtenverstoß („betrunken gefahren“) nicht mit der Rechtsprechung einen weiteren Pflichtenverstoß aufzubauen („in betrunkenem Zustand mit nicht angepasster Geschwindigkeit fahren“) und aus dieser zusätzlich aufgebauten und verletzten Sorgfaltspflicht dann eine Strafbarkeit zu konstruieren. Der Alkohol darf für den Fall keine Rolle spielen, da sich der Unfall bei unterstellter Nüchternheit des W ebenso ereignet hätte.

Damit darf der Alkohol aber auch nicht quasi durch die Hintertür als Ausgangspunkt für die Begründung einer weiteren Sorgfaltspflicht („in betrunkenem Zustand mit angepasster Geschwindigkeit fahren“) herangezogen werden.

## II. Ergebnis

W hat sich nicht wegen fahrlässiger Tötung nach § 222 StGB strafbar gemacht.

**hemmer-Methode: Nach der Rechtsprechung wäre dagegen die objektive Zurechnung zu bejahen. Anschließend wären damit nach dieser Ansicht Rechtswidrigkeit und Schuld zu prüfen. Schuld bedeutet hier i.R.d. Prüfung einer Fahrlässigkeitsstrafbarkeit Vorwerfbarkeit der Tat.**

**Begründet wird der Fahrlässigkeitschuldvorwurf durch die Feststellung, dass der Täter nach seinen persönlichen Fähigkeiten und dem Maß seines individuellen Könnens imstande war, die objektive Sorgfaltspflicht zu erkennen und die sich daraus ergebenden Sorgfaltsanforderungen zu erfüllen. Weiter muss der tatbestandliche Erfolg und der wesentliche Kausalverlauf in seinen Grundzügen subjektiv voraussehbar gewesen sein. Anders als bei der zunächst durchzuführenden Prüfung, ob ein objektiver Verhaltensfehler vorliegt, ist also i.R.d. Schuld ein subjektiver Maßstab anzulegen.**

## D. Zusammenfassung

**Sound: Pflichtwidrigkeitszusammenhang bei Fahrlässigkeitsdelikt.**

Neben der kausalen Erfolgsverursachung, einer objektiven Sorgfaltspflichtverletzung und der objektiven Voraussehbarkeit des tatbestandlichen Erfolgseintritts setzt der Unrechtstatbestand der fahrlässigen Erfolgsdelikte die objektive Zurechenbarkeit des Erfolges voraus.

Insofern ist neben der Beachtung des Schutzzweckzusammenhanges und des Eigenverantwortlichkeitsprinzips das Vorliegen eines Pflichtwidrigkeitszusammenhanges erforderlich, der entfällt, wenn der Erfolgseintritt objektiv unvermeidbar war oder wenn es auch bei pflichtgemäßem Alternativverhalten des Täters zum Eintritt des tatbestandlichen Erfolges gekommen wäre.

**hemmer-Methode: Nach dem Bearbeitervermerk war eine Strafbarkeit des W gem. §§ 315c, 316 StGB nicht zu prüfen. Regelmäßig werden diese Delikte in einer Anfängerklausur allenfalls eine untergeordnete Rolle spielen. Dennoch sollten Sie diese Vorschriften einmal lesen. Im Rahmen einer klausurmäßigen Prüfung könnte im vorliegenden Fall wie folgt vorgegangen werden:**

**Was den Vorwurf der vorsätzlichen Gefährdung des Straßenverkehrs gem. § 315c I Nr. 1a, III Nr. 1 StGB anbelangt, hat sich zwar durch den Tod der T eine konkrete Gefährdung für Leib und Leben in einer Verletzung dieser Rechtsgüter niedergeschlagen. Für die Strafbarkeit nach § 315c StGB ist jedoch darüber hinaus erforderlich, dass die Tötung des Opfers gerade auf das Fahren im fahruntüchtigen Zustand zurückzuführen ist. Dies folgt aus dem Wort „dadurch“ in § 315c I HS 2 StGB. Zwischen dem Führen eines Fahrzeuges im Zustand der Fahruntüchtigkeit und der Gefahr muss ein ursächlicher Zusammenhang bestehen. Das ist dann der Fall, wenn sich die alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit auf den konkreten Verkehrsvorgang ausgewirkt hat und zu einer Gefährdung führte. In der Klausur wäre also hier wiederum die Frage aufzuwerfen gewesen, ob ein nüchterner Fahrer bei sonst gleichbleibenden Umständen die konkrete Gefährdung bzw. die Verletzung hätte vermeiden können, was nach den Ausführungen des Sachverständigen zu verneinen ist. W hat sich damit im vorliegenden Fall nicht nach § 315c StGB, sondern lediglich gem. § 316 StGB strafbar gemacht.**

**Er hat nämlich im Straßenverkehr ein Fahrzeug geführt, obwohl er mit einer Blutalkoholkonzentration von 1,2 Promille absolut fahruntüchtig (Grenzwert 1,1 Promille) war. Ob ein Fall einer vorsätzlichen (§ 316 I StGB) oder einer fahrlässigen (§§ 15, 316 II StGB) Trunkenheit im Verkehr vorliegt, ist Tatfrage. Der Sachverhalt enthält insofern zu wenige Angaben. Jedenfalls kann nicht allein aus der konkreten Alkoholisierung von 1,2 Promille ein Vorsatz abgeleitet werden. Allenfalls bei einer weit über 1,1 Promille liegenden Blutalkoholkonzentration ist ein Schluss auf eine zumindest billigende Inkaufnahme möglich. Der dargestellte Fall liegt sicherlich im oberen Schwierigkeitsgrad, was von einem Studenten argumentativ in der Klausur-**